



AKUS GmbH • Jöllenbecker Straße 536 • 33739 Bielefeld

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister
Planen, Bauen und Umwelt
z.H. Herrn Brandes
Am Rathaus 1

33442 Herzebrock-Clarholz

Dipl.-Phys. Brokopf

Telefon-Nummer:
(0 52 06) 7055-10

Fax-Nummer:
(0 52 06) 7055-99

Datum:
29. Januar 2013

Aktenzeichen:
BLP-13 1019 01
KD-Nr. 21 440
(Digitale Version – PDF)

Schalltechnische Abschätzung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 247 „Westlich des Postweges – südlicher Teil“

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Brandes,

Ihr o.g. Plangebiet ist Geräusch-Immissionen durch den KFZ-Verkehr auf der B 64 und durch den Schienenverkehr auf der parallel zur B 64 verlaufenden Bahnstrecke ausgesetzt.

Sie beauftragten uns, die Pegel dieser Geräusch-Immissionen im Plangebiet abzuschätzen.

Diese Abschätzung kann auf der Basis unseres „Schalltechnischen Gutachtens im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 ‚Hanfbreite/Marienfelder Straße‘ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz“

(Az: BLP-12 1159 01 vom 18.10.2012) erfolgen.

...

Demnach ist für die B 64 von folgender Verkehrsmenge DTV (Prognosehorizont 2025) mit den aufgeführten LKW-Anteilen P_T und P_N auszugehen:

$$\begin{aligned} \text{DTV} &= 11.600 \text{ KFZ/24h;} \\ P_T &= 13,0\%, \quad P_N = 23,1\%. \end{aligned}$$

Unsere Abschätzung ergibt, dass die Grenzwerte für Wohngebiete gemäß 16. BImSchV¹⁾ in Höhe von 59/49 dB(A) tags/nachts eingehalten werden. Tags wird auf der überwiegenden Plangebietsfläche sogar der Orientierungswert für WA gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005²⁾ in Höhe von 55 dB(A) eingehalten.

Dieses Abschätzungs-Ergebnis bedeutet, dass auf der Plangebietsfläche zwar mit – gemessen an den idealen WA-Werten gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 – teilweise belästigenden Pegeln zu rechnen ist; in jedem Fall jedoch gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Sachverständige
Dipl.-Phys. Brokopf

(Digitale Version – ohne Unterschrift gültig)

¹⁾ „Sechzehnte Verordnung zur Durchführung Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ - (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, Bundesgesetzblatt, S. 1036 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. 1, S. 2146)

²⁾ „Schallschutz im Städtebau“ – Berechnungsverfahren“ - Ausgabe Juli 2002